

Info der Behörde (BH Mistelbach) zu der Verkehrsregelung in der Bäckergasse:

Mail 2.12.2019 von Mag. Viktor Falschlehner, Leiter Fachgebiet Verkehr – Leiter Fachgebiet Strafen
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

zu Ihrer Anfrage darf ich Folgendes mitteilen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 wurden mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 29. August 2019 folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

1. „*Fahrverbot (in beiden Richtungen)*“ gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „*Ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer*“ im Zuge der Gemeindestraße „Bäckergasse“ sowie der Güterwege, Grundstücke Nr. 2922, Nr. 2923, Nr. 2935 und Nr. 2956, alle KG Niederkreuzstetten, im Bereich beginnend unmittelbar südlich der Einmündung der Gemeindestraße „Rodelgasse“ bis zur Kreuzung mit der Zufahrtsstraße (Grundstück Nr. 1887/1, KG Hautzendorf) zum sogenannten Heiligen Berg in der KG Hautzendorf.

2. „*Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von über 3,5 t*“ gemäß § 52 lit a Z 7a StVO 1960 mit dem Zusatz „*Ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Kommunalfahrzeuge*“ im Zuge der Gemeindestraße „Bäckergasse“ sowie der Güterwege, Grundstücke Nr. 2922, Nr. 2923, Nr. 2935 und Nr. 2956, alle KG Niederkreuzstetten, im Bereich zwischen 40 m südlich der Liegenschaft Bäckergasse Nr. 23 und der Kreuzung mit der Zufahrtsstraße (Grundstück Nr. 1887/1, KG Hautzendorf) zum sogenannten Heiligen Berg in der KG Hautzendorf.

Beschlossen wurden diese Maßnahmen zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Rahmen einer Verkehrsverhandlung der BH Mistelbach am 29.07.2019 unter Beziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen und Beisein je eines Vertreters der Straßenmeisterei, der Polizei und der Gemeinde (Bürgermeister Viktorik).

Mail vom 10.12.2019:

gestern war einer meiner Mitarbeiter gemeinsam mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen und Herrn Bürgermeister an der gegenständlichen Stelle zur Überprüfung.

Dabei wurde festgestellt, dass tatsächlich irrtümlich eine fehlerhafte Kundmachung vorlag. Diese sollte nun alsbaldig korrigiert sein.